



Beitragsordnung der Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie ist als verpflichtende Ordnung in § 6 der Vereinssatzung vorgesehen. Die Beitragsordnung regelt die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

§ 2 Beschlüsse und Festlegung

- (1) Die Beitragsklassen, Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Das Präsidium entscheidet über die Einstufung der Mitglieder im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Abteilungsbeiträge werden durch den Abteilungsvorstand nach Abstimmung mit dem Präsidium vorgeschlagen. Die nächste Abteilungsversammlung muss hierüber beschließen. Der Beschluss, insbesondere die Höhe, ist transparent auf der Vereinshomepage darzustellen und Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung in geeigneter Form mitzuteilen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Bei zwingend notwendigen unterjährigen Anpassungen kann das Präsidium vorläufig über Beitragsklassen und Beitragshöhen entscheiden. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, um dauerhaft wirksam zu bleiben.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Jugendliche (unter 18 Jahre) und Regelaltersrentenbezug	7,- €
02	Mitglieder ab Volljährigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze	12,- €
03	Familienbeitrag	22,- €
04	Ehrenmitglieder	0,- €
05	Aufnahmegebühr (Verwaltungspauschale)	19,- €

- (1) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr (Verwaltungspauschale) zu zahlen.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins hat jedes Mitglied einen laufenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag Beitragszahlungen stunden oder vorübergehend erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (3) Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.



Beitragsordnung der Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.

- (4) Die Erhebung der Aufnahmegebühren und Beiträge erfolgt per Bankeinzug. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID „ID 24SGB0000220600“ und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) ein. Die Abbuchung erfolgt bei vierteljährlicher Zahlung am 03.02, 03.05, 03.08, und 03.11 jedes Jahres, bei halbjährlicher Zahlung am 03.02 und 03.08. und bei jährlicher Abbuchung am 03.02. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

- (5) Mitglieder, die nachweislich keiner aktiven sportlichen Tätigkeit im Verein mehr nachgehen, können auf schriftlichen Antrag in eine niedrigere Beitragsgruppe eingestuft werden. Dies gilt unabhängig vom Lebensalter. Voraussetzung ist, dass keine Beitragszahlung nach Gruppe „03“ erfolgt.

§ 4 Abteilungsbeitrag und zusätzliche Gebühren

Abteilungen dürfen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eigene Abteilungsbeiträge erheben. Auch gesonderte Gebühren für spezielle Angebote wie Sportkurse oder Reha-Programme sind möglich. Voraussetzung ist, dass das Abteilungsbudget dies notwendig erscheinen lässt.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur für außergewöhnliche finanzielle Bedürfnisse des Vereins erhoben werden, wie z.B. größere Investitionen oder unerwartete Kosten. Die Höhe der Umlage darf Jahresbeitrag des Mitgliedes nicht überschreiten. Über die Erhebung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Umlage ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu leisten. Die Mitglieder sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorschlag zur Erhebung und Höhe der Umlage zu informieren.

§ 6 Zahlungskonto

Beiträge, Gebühren und Umlagen sind ausschließlich auf das vom Verein bekannt gegebene Konto zu entrichten. Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt Eintragung der neuen Vereinsatzung zeitgleich in Kraft.